



Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Magistrat
der Stadt Gießen
Stadtplanungsamt
Aulweg 45

35392 Gießen



Fachbereich: Bauordnung und Umwelt
Fachdienst: Wasser- und Bodenschutz
Name: Herr Halblaub
Zimmer: 205
Gebäude: Bachweg 9
Telefon: 0641 9232 222
Fax: 0641 9232 239
E-Mail: Thomas.Halblaub@lkgi.de

Ihr Zeichen
kr

Ihre Nachricht vom
05.05.2008

Unser Zeichen
73-4-142-31

Datum
21.05.2008

Bauleitplanung der Stadt Gießen, Stadtteil Gießen;
hier: Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. GI 01.25 "Südanlage / Lonystraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz

Trinkwasserschutzgebiete werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht tangiert.

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Im Zuge der Maßnahmenumsetzung gegebenenfalls erforderliche bauzeitige Wasserhaltungen (Grundwasserabsenkung, Ableitung von Schichtenwasser o.ä.) sind im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen sowie ggf. notwendige wasserrechtliche Zulassungen frühzeitig mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen abzustimmen (siehe auch Sachgebiet Oberflächengewässer).

ANLAGE

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: **Bebauungsplan Nr. GI 01/25 „Südanlage/Lonystraße“**

Abwägung der Anregungen, die im Verfahren vom 08.04.2008 bis 30.04.2008 (mit Verlängerung bis zum 23.05.2008) nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB und im Verfahren vom 07.05.2008 bis 13.05.2008 nach § 4a Abs. 3 BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Bauordnung und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	vom: 21.05.2008
--	-----------------

Behandlung:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den Regelungsbestand eines Bebauungsplanes.

Die Versorgungssicherheit mit Trink- und Brauchwasser kann durch einen Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz hergestellt werden, für den der Vorhabenträger zu sorgen hat. Mit der Brandschutzbehörde wurden von Seiten des Vorhabenträgers bereits Gespräche geführt; die Löschwasserversorgung ist vom Vorhabenträger ebenfalls eigenverantwortlich sicherzustellen. Für die ordnungsgemäße Anbindung des Vorhabens an das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz und die jeweils rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen Behörde ist ebenfalls der Bauherr zuständig. Die Hinweise betreffen nicht die Inhalte eines Bebauungsplanes, sondern sind Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

Der Hinweis zu den besonderen Grund- und Hochwasserverhältnissen wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht den Regelungsbestand eines Bebauungsplanes. Die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vom Bauherrn vorzunehmen und können nicht auf der Ebene der Bauleitplanung bewältigt werden.

Abwasser

Die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung. Auf die gesetzlichen Regelungen zur Niederschlagswasserverwertung nach §42 Hessisches Wassergesetz wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

Im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen sowie eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Zulassung (Niederschlagswasserversickerung, Einleitung in Oberflächengewässer) wird eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz empfohlen.

Oberflächengewässer

Südlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft das Gewässer „Wieseck“.

Überschwemmungsgebietsflächen außerhalb der Gewässerparzelle sind im betreffenden Bereich nicht ausgewiesen. Das Grundstück befindet sich somit vollständig außerhalb des amtlichen Überschwemmungsgebietes.

Für das der Überschwemmungsgebietsabgrenzung zugrunde liegende Hochwasserereignis HQ100 ergibt sich für den betreffenden Bereich eine rechnerische Wasserspiegellage HW100 von rd. 157,90 mü.NN.

Unabhängig von der Lage außerhalb des amtlichen Überschwemmungsgebietes muss bei größeren Hochwasserabflüssen auch mit steigenden Grundwasserständen im Bereich der angrenzenden Grundstücke gerechnet werden (siehe auch Ziffer 7.1 der Begründung).

Die besonderen Grund- und Hochwasserverhältnisse sind bei der weitergehenden Planung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Halblaub

Von: Dr. Udo Recker [u.recker@denkmalpflege-hessen.de]
Gesendet: Freitag, 23. Mai 2008 11:08
An: Kron, Gabriele
Betreff: GI 04/25 Südanlage/Lonystraße

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden von Seiten unseres Amtes keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung im Text zur Zustimmung der Baugenehmigung aufzunehmen:

„Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20, Abs. 3 HDSchG).“

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Udo Recker

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: **Bebauungsplan Nr. GI 01/25 „Südanlage/Lonystraße“**

Abwägung der Anregungen, die im Verfahren vom 08.04.2008 bis 30.04.2008 (mit Verlängerung bis zum 23.05.2008) nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB und im Verfahren vom 07.05.2008 bis 13.05.2008 nach § 4a Abs. 3 BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Hessisches Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege	vom: 23.05.2008
---	-----------------

Behandlung:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Ein Hinweis zum Schutz von Bodendenkmälern ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits enthalten (s. Textfestsetzungen C.1).

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird bereits auf die Meldepflicht vom Auftreten von Bodendenkmälern bei Erdarbeiten gem. § 20 HDSchG hingewiesen. Die weiteren Ausführungen, die von Seiten des Hessischen Landesamtes vorgebracht werden, werden nicht in den Bebauungsplan aufgenommen, da eine genauere Verbindlichkeit durch weitere Ausführungen nicht erreicht werden kann. Der Bebauungsplan selbst trifft keine Regelungen zum Schutz von Bodendenkmälern, sondern kann lediglich auf das unabhängig von der Aufstellung eines Bebauungsplanes geltende Hessische Denkmalschutzgesetz verweisen. Durch den bereits enthaltenen Hinweis ist dies in ausreichender Art und Weise gewährleistet.

Von: Klaus.Faulenbach@rpgi.hessen.de

Gesendet: Mittwoch, 21. Mai 2008 15:36

An: Kron, Gabriele

Betreff: Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen,
Vorhabenbezogener B-Plan Nr.GI 04/25"Südanlage/Lonystraße"
gem. § 13 Abs.2 Nr.3 BauGB, vom 05.05.08

Sehr geehrte Damen und Herren,

**zum unter Betreff genannten Planungsvorhaben
bestehen aus regional- und landesplanerischer Sicht
keine Bedenken.**

i.A.

Klaus Faulenbach

Klaus Faulenbach
Ing. Grad., Dipl. Geograph,
Regierungspräsidium Gießen, Dez. 31,
Dezernent für Siedlungsplanung und
großflächigem Einzelhandel,
Tel. 0641 / 303 2425
Fax 0641 / 303 2419
E-MAIL : klaus.faulenbach@rpgi.hessen.de